

Bericht zu TOP 8 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstands der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft über den R ckerwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien gem   § 65 Abs 3 AktG

Wie schon in den letzten Hauptversammlungen berichten wir gem   § 65 Abs 3 AktG  ber den R ckerwerb eigener Aktien sowie  ber den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Die durch Beschluss der 23. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft vom 6. Juli 2017 dem Vorstand f r die Dauer von 30 Monaten erteilte Erm chtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde in der 25. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am 4. Juli 2019 widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 f r die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erm chtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Ausma  von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert der Aktien h chstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten B rseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf und der h chste Gegenwert je Aktie h chstens 30%  ber dem durchschnittlichen, ungewichteten B rseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf. Diesem Hauptversammlungsbeschluss waren vergleichbare Hauptversammlungsbeschl sse fr herer Hauptversammlungen vorangegangen.

Von der Erm chtigung umfasst wird auch der Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann  ber die B rse, im Wege eines  ffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zul ssige Weise und zu jedem gesetzlich zul ssigen Zweck erfolgen.

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 erm chtigt, eigene Aktien nach erfolgtem R ckerwerb sowie die zu diesem Zeitpunkt im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Au erdem wurde der Aufsichtsrat erm chtigt,  nderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschlie en. Diese Erm chtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Tranchen ausge bt werden.

Die durch Beschluss der 23. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft vom 6. Juli 2017 dem Vorstand f r die Dauer von f nf Jahren erteilte Erm chtigung zur Ver u erung eigener Aktien wurde in der 25. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am 4. Juli 2019 widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 gem   § 65 Abs 1b AktG erm chtigt, f r die Dauer von f nf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschlie lich 3. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, eigene Aktien nach erfolgtem R ckerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als  ber die B rse oder durch ein  ffentliches Angebot zu ver u ern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Gesch ftsf hrung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschlie lich

zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, (ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, (iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden, und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Per 31. Mai 2020 hielt das Unternehmen keine eigenen Aktien. Darüber wurde bereits in der letzten Hauptversammlung berichtet. Seit diesem Zeitpunkt änderte sich bis 31. Mai 2021 der Bestand an eigenen Aktien nicht. Die Gesellschaft hält daher zum 31. Mai 2021 keine eigenen Aktien.

Über den aktuellen Stand der eigenen Aktien wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten.

Der Vorstand soll in der Hauptversammlung am 8. Juli 2021 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für 30 Monate ab Beschlussfassung und zur Einziehung von Aktien ermächtigt werden. Die diesbezüglichen Ermächtigungen vom 4. Juli 2019 sollen widerrufen werden.

Leoben-Hinterberg, Juni 2021

Der Vorstand